

Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO

Bis zu diesen Obergrenzen kann eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO (*Fahrzeug*) bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO (*Ladung*) (*deutschlandweit*) in die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO eingeschlossen werden.

Breite		3,00 m
Höhe		4,00 m
Länge Einzelfahrzeuge		15,00 m
Länge Sattelkraftfahrzeuge		23,00 m
Achslast	Einzelachsen	11,50 t
Achslast	Doppelachsen mit einem Achsabstand 1,00 m bis weniger als 1,30 m	17,60 t
Achslast	Doppelachsen mit einem Achsabstand 1,30 m bis 1,80 m	20,00 t
Gesamtgewicht Einzelfahrzeuge	2 Achsen	18,00 t
Gesamtgewicht Einzelfahrzeuge	3 Achsen	27,50 t
Gesamtgewicht Einzelfahrzeuge	2 Doppelachsen	33,00 t
Gesamtgewicht Anhänger	3 Achsen	25,00 t
Gesamtgewicht Kombination	3 Achsen	29,00 t
Gesamtgewicht Kombination	4 Achsen	38,00 t
Gesamtgewicht Kombination	mehr als 4 Achsen	41,80 t

Ladungsüberhang: maximal 4 m. Die Länge Fahrzeug und Ladungsübergang darf maximal 22,75 m betragen.

Sichtfeld: geringfügige Sichtfeldeinschränkung

Für höhere Gewichte und Abmessungen ist die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO bei der zuständigen Stadtverwaltung bzw. Landratsamt zu beantragen.